

MAN Truck & Bus SE

Bedingungen für Spezialbetriebmittel [vormals MAN 239-7]

Stand April 2019

1. Anwendungsbereich und Definitionen

Werkzeuge, Werkzeugelemente, Formen, Lehren, Schablonen, Modelle, Matrizen und sonstige Fertigungsmittel, die erforderlich sind, um die spezifischen Bauteile der MAN Truck & Bus SE (im Folgenden **MAN** genannt) zu fertigen, sind Spezialbetriebmittel (**Betriebsmittel**) im Sinne vorliegender Bedingungen. Die Beschaffung, Nutzung, Instandhaltung und Pflege, ebenso wie die Ersatzbeschaffung solcher Betriebsmittel, die Rechte an diesen Betriebsmitteln sowie das Verfügungsrecht über selbige richten sich nach den nachfolgenden Regelungen. MAN sowie der Lieferant werden im Folgenden auch die **Parteien** genannt. Ergänzend gelten die Einkaufsbedingungen der MAN für Produktionsmaterial.

2. Eigentum und Besitz an Betriebsmittel:

- 2.1 Das Eigentum an den Betriebsmitteln liegt bei MAN. Die Betriebsmittel werden dem Lieferanten durch MAN leihweise überlassen. Sofern die Betriebsmittel beim Lieferanten verbleiben, vereinbaren die Parteien, dass der Lieferant die Betriebsmittel unentgeltlich für MAN verwahrt (Besitzmittlungsverhältnis). Die Übergabe der Betriebsmittel ist insoweit nach § 930 BGB durch ein Besitzkonstitut ersetzt. Sollte sich das Betriebsmittel bei einem Unterlieferanten befinden, tritt der Lieferant seinen Herausgabeanspruch an MAN ab (§ 931 BGB).
- 2.2 Der Lieferant besitzt die Betriebsmittel für MAN für die Dauer der Lieferbeziehung, soweit die Parteien nicht etwas anderes geregelt haben.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet jährlich eine so genannte Besitzbestätigung (BB) über die ihm von MAN leihweise zur Verfügung gestellten Betriebsmittel an **MAN Accounting Center Sp. z o.o., Einkaufsunterstützung Deutschland/Purchasing Germany, Stichwort: Werkzeugdokumentation, ul. Kolorowa 6, 60-198 Poznan, Polen** zu senden. In der Besitzbestätigung ist der aktuelle Standort des Betriebsmittels anzugeben sowie die Informationen zur Sollausbringungsmenge über Laufzeit, die kumulierte Ist-Ausbringungsmenge/Sachnummer seit Werkzeugeinsatz und die max. Tageskapazität/Schicht. Die Erstellung der Besitzbestätigung erfolgt in der Applikation „Werkzeuginventur“ auf www.VWGroupSupply.com. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, MAN umgehend nach Aufforderung für steuerliche Zwecke gesonderte Besitzbestätigungen und sämtliche sonstigen Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheine, etc., die zum Zwecke der Erstattung bereits gezahlter Umsatzsteuer erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht im Einzelfall nicht nach, behält sich MAN das Recht vor, den ihr entstehenden Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen.
- 2.4 Unabhängig davon ist MAN jederzeit berechtigt, ihr Eigentumsrecht auszuüben und die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen. Macht MAN von diesem Recht Gebrauch, ist der Lieferant verpflichtet, die Betriebsmittel in einsatzfähigem Zustand an MAN herauszugeben. Der Lieferant hat an den Betriebsmitteln und Dokumentationen kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Der Lieferant darf der Herausgabe nicht entgegenhalten:
 - o die Einwendung der Unwirksamkeit der Kündigung des Lieferverhältnisses,
 - o die Einrede der Nichtamortisation der Umlage von Aufwendungen für Folgebetriebsmittel, Wartung und Instandhaltung etc..
- 2.5 Im Falle der berechtigten Fertigung für den Ersatzteilmarkt ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich ein entsprechendes Absicherungskonzept zu erarbeiten. Ein Zurückbehaltungsrecht über einen dafür angemessenen Zeitraum hinaus steht dem Lieferanten nicht zu.

3. Kennzeichnungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich die Betriebsmittel dauerhaft und ausreichend sichtbar nach den Vorgaben der Norm M 3666 zu kennzeichnen. Der Lieferant hat mindestens zwei, maximal 5 Digitalfotos von den gekennzeichneten Betriebsmitteln zur Rechnungsstellung zu erstellen. Die Digitalfotos sind so zu erstellen, dass das Betriebsmittel, sämtliche Anbau-/ Wechseltteile sowie die Betriebsmittelkennzeichnung ersichtlich sind.

- Foto 1: Gesamtaufnahme des Werkzeugs mit Größenvergleich
Foto 2: Eine Nahaufnahme, auf der die Kennzeichnung des Werkzeugs als MAN-Eigentum deutlich erkennbar ist (Typenschild analog MAN Norm M3666)
Foto 3: Werkzeug im geöffneten Zustand, beide Formhälften auf einem Bild
Foto 4&5: Je Formhälfte ein Foto
Die hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten sind mit Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten.

4. Betriebsmittelblatt (BMB), Betriebsmittelspezifikation, Applikation Werkzeuge (WIN)

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Betriebsmittelblatt je Inventarnummer gemäß der Betriebsmittelbestellung vollständig auszufüllen.
- 4.2 Die Betriebsmittelspezifikation ist die detaillierte Beschreibung der einzelnen Elemente des Betriebsmittels und bildet den Inhalt des Betriebsmittelblatts. Insbesondere sind dabei die für die Nutzung der Betriebsmittel erforderlichen Kerne, Lehren, Formen etc. zu bezeichnen.
- 4.3 Der Lieferant hat die Applikation „Werkzeuge“ auf www.VWGroupSupply.com zu nutzen. Die Angaben aus den Ziffern 4.1 und 4.2 sowie die Digitalfotos aus Ziffer 3 sind in die Applikation „Werkzeuge“ im Rahmen der Werkzeuganforderung einzustellen und zur Rechnungsstellung sowie im Falle von Änderungen zu aktualisieren. Das Betriebsmittelblatt aus Ziffer 4.1, das sich aus der Applikation „Werkzeuge“ drucken lässt, ist als Original unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen an die Adresse: **MAN Accounting Center Sp. z o.o., Einkaufsunterstützung Deutschland/Purchasing Germany, Stichwort: Werkzeugdokumentation, ul. Kolorowa 6, 60-198 Poznan, Polen**, zu senden.

5. Wartung, Pflege, Versicherung

- 5.1 Die Betriebsmittel sind vom Lieferanten mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln, rechtzeitig zu warten und während der Dauer der Leihe ständig auf dem neuesten Zeichnungsstand, der aus dem Betriebsmittel gefertigten Bauteile, einsatzfähig zu halten.
- 5.2 Für die Maßhaltigkeit der Betriebsmittel, insbesondere der Lehren, ist der Lieferant als Entleiher verantwortlich. Dabei hat der Lieferant die durch Abnutzung bedingten Abweichungen entsprechend zu beurteilen und, soweit erforderlich, zu korrigieren.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Betriebsmittel zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.
- 5.4 Etwaig anfallende Lagerkosten hat der Lieferant zu tragen.
- 5.5 MAN ist berechtigt, während der Dauer der Leihe jederzeit zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Lieferanten am Einsatzort der Betriebsmittel die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen und einen Nachweis der Versicherung vom Lieferanten zu verlangen. Soweit nicht Gefahr im Verzug ist oder der Zweck der Besichtigung entgegensteht, wird MAN die Besichtigung im Vorfeld dem Lieferanten ankündigen.
- 5.6 Die durch Verschleiß, Beschädigung und sonstige Ereignisse erforderliche Neubeschaffung von Betriebsmitteln erfolgt durch den Lieferanten zu Eigentum von MAN, soweit die ursprünglichen Betriebsmittel ebenfalls im Eigentum von MAN gestanden haben. Im Zeitpunkt der Neuanschaffung gehen die Betriebsmittel in das Eigentum von MAN über und die hierfür erforderlichen Investitionsaufwendungen sind im Teilpreis enthalten, sofern im Einzelfall keine abweichende schriftliche Regelung getroffen wird. Auf die Ersatzbetriebsmittel finden die Regelungen dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

6. Verfügungsrecht

- 6.1 Die Betriebsmittel sind für die Belieferung der MAN, Tochterunternehmen der MAN oder der mit dieser nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowohl von Serien- wie auch Ersatzteilen einzusetzen.
- 6.2 Besteht beim Lieferanten kein Bedarf mehr zum Einsatz der Betriebsmittel für die Belieferung der MAN oder den in 6.1 genannten Gesellschaften, hat der Lieferant MAN per Verschrottungsantrag über den entfallenen Bedarf schriftlich zu informieren; er ist nicht berechtigt, die Betriebsmittel zu veräußern, zu verschrotten oder sich auf andere Weise dieser zu entledigen,



soweit dazu nicht eine schriftliche Vereinbarung mit MAN getroffen wurde. Der Verschrottungsantrag ist auf der Website www.mantruckandbus.com unter „Unternehmen → Beschaffung → Lieferanten → Informationen“ abrufbar.

- 6.3 MAN hat das Recht, die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen oder den Lieferanten mit der Verschrottung zu beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von MAN im Rahmen der Verschrottungsfreigabe geforderten Angaben zu machen. Die Kosten der Verschrottung trägt der Lieferant. Soweit der Lieferant bei der Verschrottung der Betriebsmittel Erlöse erzielt, wird er MAN über die Höhe der Erlöse informieren. Sofern die erzielten Erlöse die Kosten der Verschrottung übersteigen, werden die Parteien über die Verteilung der Erlöse eine Vereinbarung treffen. Übersteigen die Kosten der Verschrottung die Erlöse hat der Lieferant die tatsächlichen Verschrottungskosten nachzuweisen und ist berechtigt, mit MAN Verhandlungen über eine Beteiligung aufzunehmen.
- 6.4 Eine Benutzung der Betriebsmittel während der Dauer der Leihe sowie bei Wegfall des Bedarfs für MAN und für die Gesellschaften nach 6.1 durch den Lieferanten für die Fertigung von Teilen für Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MAN, die nicht unbillig verweigert werden darf. Dritte in diesem Zusammenhang sind nicht mit MAN nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 6.5 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede andere Verfügung des Lieferanten über die Betriebsmittel ist nicht gestattet.

7. Verlagerung, Einsatz der Betriebsmittel bei Unterlieferanten, Weitergabe an Dritte

- 7.1 Der Lieferant darf die Betriebsmittel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Beschaffung von MAN an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern. Gleiches gilt im Falle von Betriebsmitteln, die sich bei Unterlieferanten des Lieferanten befinden.
- 7.2 Setzt der Lieferant die Betriebsmittel oder Teile der Betriebsmittel bei einem oder mehreren seiner Unterlieferanten ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den jeweiligen Unterlieferanten sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte der MAN auch im Verhältnis zu dem jeweiligen Unterlieferanten gewährleistet sind.
- 7.3 MAN ist berechtigt, insbesondere im Falle der Insolvenz eines Unterlieferanten, vom Lieferanten die Offenlegung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu verlangen. Kann der Lieferant keine vertraglichen Vereinbarungen vorlegen und entsteht MAN aus der Weitergabe an den Dritten unter Verletzung vorliegender Pflicht ein Schaden, hat der Lieferant der MAN diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant haftet für die an den Betriebsmitteln entstandenen Schäden, soweit er diese zu vertreten hat. Der Lieferant hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der Lieferant das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Verrichtungs-/ Erfüllungshelfen zurechnen zu lassen. Der Entlastungsbeweis nach § 831 Abs.1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.2 Entstehen Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritte Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen MAN geltend, hat der Lieferant MAN von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden Inanspruchnahme von MAN entstehenden Kosten zu ersetzen. Davon umfasst sind auch die dabei entstehenden Rechtsverfolgungskosten.
- 8.3 Die Haftung von MAN ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

9. Simulation, Werkzeugstreifenliste, Bemusterung

- 9.1 Vor Start der Werkzeugerstellung weist der Lieferant die spezifikationsgerechte Herstellbarkeit der Bauteile über die Laufzeit des Produktes durch Simulationen des entsprechenden Betriebsmittels und Übermittlung der Ergebnisse gegenüber MAN nach.
- 9.2 Unmittelbar nach Normierung ist die Terminschiene zur Erstellung des Betriebsmittels mittels Werkzeugstreifenliste MAN zur Verfügung zu stellen. Die Werkzeugstreifenliste hat auch den jeweiligen Ersteller des Betriebsmittels (Werkzeugmacher) inkl. der Angaben zu seinem Standort anzugeben.

9.3 Die mit den entsprechenden Betriebsmitteln gefertigten Bauteile sind nach den Vorgaben, welche in der Qualitätssicherungsvereinbarung für Kaufteile und Lieferanten aufgeführt sind, zu bemustern und freizugeben.

10. Änderungen an Betriebsmitteln

Werden Änderungen an den Betriebsmitteln von MAN beauftragt, gelten die Bedingungen entsprechend.

11. Rechnungsstellung und Zahlung

11.1 Die Zahlung der Vergütung für die Betriebsmittel erfolgt, wenn nachfolgende Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegen: (1) vorbehaltlos unterzeichnete Auftragsbestätigung der Betriebsmittelbestellung, (2) Erstmusterprüfbericht mit i.O.-Bemusterung (Note 1), (3) eine zum Zeitpunkt der Rechnungslegung aktualisierte Betriebsmittelspezifikation (Ziffer 4.2 und 4.3), welche vom Lieferanten an das MAN Accounting Center Sp. z o.o., Einkaufsunterstützung Deutschland/Purchasing Germany, Stichwort: Werkzeugdokumentation, ul. Kolorowa 6, 60-198 Poznan, Polen, zu senden ist, und (4) ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung.

11.2 Die Adresse zur Rechnungsstellung ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsmittelbestellung. Die Rechnungsstellung ist mit Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen aus 11.1 zulässig.

11.3 Weitere Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Betriebsmittelbestellung.

12. Betriebsmittel im Insolvenzfall, Anwartschaftsrechte, Betriebsmittel im Eigentum des Lieferanten

12.1 Für den Fall, dass der Lieferant die ihm obliegenden Pflichten zur Herstellung der oben genannten Betriebsmittel ganz oder teilweise auf Dritte überträgt und über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird, ist MAN in Ergänzung der Ziffer 18.2 der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial berechtigt, in diese Verträge des Lieferanten mit den Dritten einzutreten und die Dritten direkt zu bezahlen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Dritten zu treffen, die dieses Eintrittsrecht der MAN in die Verträge mit den Dritten sicherstellt.

12.2 Sofern der Lieferant Anwartschaftsrechte an den Betriebsmitteln, mit deren Herstellung er einen Dritten beauftragt hat, erwirbt, erklärt er mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung die Abtretung der Anwartschaftsrechte an MAN. Die Abtretung steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass MAN den vereinbarten Preis für die an den Betriebsmitteln bestehenden Anwartschaftsrechte an den Lieferanten bezahlt. Mit Bezahlung gehen die Anwartschaftsrechte auf MAN über, ohne dass es weiterer Erklärungen der Parteien bedarf.

12.3 Im Falle von Eigentum des Lieferanten an den Betriebsmitteln finden die Ziffern 2, 3, 6.5 und 7.1 keine Anwendung. Anstelle des Betriebsmittelblattes und der -spezifikation aus Ziffer 4.1, 4.2 bzw. der Spezifikation in der Applikation „Werkzeuge“ gemäß Ziffer 4.3 tritt eine formfreie Detaillierung des Auftragswertes nach Absprache mit MAN. Ziffer 6.3 gilt nur insoweit, als MAN berechtigt ist, die Betriebsmittel vom Lieferanten zu erwerben. Dabei soll der Kaufpreis sich am Zeitwert der Betriebsmittel orientieren. Im Rahmen von Verlagerungen entbindet die Nichtanwendung der Ziffer 7.1 den Lieferanten nicht von ggf. im Einzelfall erforderlichen Freigaben/ Auditierungen der neuen Produktionsstätte/-prozesse. Die übrigen Ziffern gelten entsprechend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Betriebsmittel im Eigentum des Lieferanten stehen.

13. Prototypbetriebsmittel

Betriebsmittel, die ausschließlich für die Produktion von Prototypen bestellt und eingesetzt werden, unterliegen den obigen Bedingungen mit Ausnahme Ziffer 2.3 Besitzbestätigungen, 3. Kennzeichnung, 4. Betriebsmittelspezifikation, 9. Simulation, Werkzeugstreifenliste, Bemusterung und 11. Rechnungsstellung. Regelungen zu diesen Themen sind der Prototypbetriebsmittelbestellung zu entnehmen.